Beilage 88/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht
des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Oberösterreich
(Oö. Landes-Bezügegesetz 1998)

(Landtagsdirektion: L-218/1-XXV)

Der Bund hat mit dem Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl.I Nr. 64/1997, die Bezüge der Politiker auf Bundesebene neu geregelt. Gleichzeitig hat er in einem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre Grundsätze für die Neuregelung der Bezüge auf Landesebene erlassen, die eine Änderung des oö. Bezügerechts erfordern.

Das Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 regelt nun im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgaben das Bezügerecht für die Organe auf Landesebene. Das sind die Mitglieder der Landesregierung, die Mitglieder des Landtages, der Amtsführende und der Vizepräsident des Oö. Landesschulrates.

Im einzelnen bringt dieses Landesgesetz folgende Neuerungen:

1. Das bisherige System eines Grundbezuges, der je nach Funktion durch Amtszulage, Aufwandsersatz und/oder Reisegebührenpauschale erhöht wird, wird durch ein System einheitlicher Bezüge ersetzt, wobei die bundesverfassungsrechtlich möglichen Höchstsätze nicht ausgeschöpft werden. Abweichend vom bisherigen System ist ferner, daß für die Funktionen des Ersten Präsidenten des Landtages, der Klubobmänner im Landtag und des Vizepräsidenten des Landesschulrates eine Wahlmöglichkeit eingeführt wird, ob diese Funktionen haupt- oder nebenberuflich ausgeübt werden. Diese Unterscheidung drückt sich auch in unterschiedlichen Bezugsansätzen aus. Alle Bezüge werden als Prozentsätze des vom Bund vorgegebenen Ausgangsbetrages definiert, der zur Zeit S 100.000,-- (Bezug eines Nationalratsabgeordneten) beträgt. Dieser Ausgangsbetrag ist wertgesichert, wobei allfällige Indexanpassungen nach der Änderung des durchschnittlichen pro-Kopf-Einkommens eines Arbeitnehmers in Österreich durch den Präsidenten des Rechnungshofes (erstmals im September 1998) vorgenommen werden.

2. Neben diesen Bezügen gebührt den Organen, die einen Dienstwagen in Anspruch nehmen, eine Vergütung von Dienstreisen nach den für Landesbeamte geltenden Bestimmungen der O.ö. Landes-Reisegebührenvorschrift. Anspruch auf einen Dienstwagen haben - so wie bisher - die Mitglieder der Landesregierung, der Erste, Zweite und Dritte Präsident des Landtages und der Amtsführende Präsident des Landesschulrates. Auf den Anspruch auf Dienstwagen kann verzichtet werden. Wird nicht verzichtet, haben die Personen, die den Dienstwagen in Anspruch nehmen, einen monatlichen Beitrag von höchstens S 7.000,-- für die Benützung des Dienstwagens zu leisten.

3. Jene Organe, die keinen Dienstwagen in Anspruch nehmen, erhalten ihre nachgewiesenen Aufwendungen aus der Funktionsausübung bis zu einem monatlichen Höchstsatz von S 6.000,-- ersetzt. Dieser Aufwandsersatz ist keine Pauschale, sondern ist mit Rechnungen zu belegen. Weitere Leistungen neben den Bezügen sind nicht vorgesehen.

4. Die Landespolitiker werden in Zukunft in die gesetzliche Pensionsversicherung einbezogen. Sie haben einen Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten (11,75 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Damit ist ein "Weiterlaufen" der gesetzlichen Pensionsversicherung des Berufs, den der Politiker vor der Übernahme seiner politischen Funktion ausgeübt hat, sichergestellt. Diese Pensionsversicherungsbeiträge sind jedoch von Beamten nicht zu leisten, weil sie ohnedies ihre Beamtenpensionsbeiträge auch während ihrer politischen Tätigkeit weiter zahlen müssen.

5. Gleichzeitig wird ein Pensionskassensystem eingeführt. Politikern, die hauptberuflich im Sinn dieses Landesgesetzes ihre Funktion ausüben, zahlt das Land 10 % ihres Bezuges in die Pensionskasse ein. Für Politiker, die ihre politische Tätigkeit nebenberuflich ausüben, zahlt das Land ebenfalls 10 % in die Pensionskasse ein; ihr Bezug wird jedoch entsprechend reduziert.

6. Der Übergang der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in den einzelnen Funktionen tätigen Politiker wird grundsätzlich so geregelt, daß alle Personen, die zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes (1. Juli 1998) bereits einen Pensionsanspruch erworben haben, im bisherigen System bleiben. Für diese Personen gilt die kombinierte Altersvorsorge aus Einbeziehung in die Pflichtversicherung und Pensionskassensystem nicht. Allen Politikern, die schon in der letzten Funktionsperiode aktiv waren aber zum Inkrafttreten dieses Landesgesetzes noch keinen Anspruch auf eine Politikerpension erworben haben, wird ein Optionsrecht eingeräumt. Sie können innerhalb einer Ein-Monats-Frist erklären, daß sie weiterhin im bisherigen System bleiben möchten. Geben sie eine derartige Erklärung ab, werden ihre bis dahin zurückgelegten Funktionszeiten "eingefroren"; ihre Politikerpension und die weiterhin zu leistenden Pensionsbeiträge (vom bisherigen fiktiven Bezug) werden entsprechend reduziert. Gleichzeitig reduziert sich der Beitrag des Landes in die Pensionskassa entsprechend. Diese Personen haben also ebenfalls keine Pensionsversicherungsbeiträge für die gesetzliche Pensionsversicherung zu leisten, eine Einbeziehung ins Pensionskassensystem (mit reduzierten Beiträgen) ist aber möglich. Geben diese Personen keine Erklärung ab, wandern sie ins neue System. Ihre bis 1. Juli 1998 eingezahlten Pensionsbeiträge werden in die gesetzliche Pensionsversicherung übergeführt. Ein allfälliger Restbetrag wird in die Pensionskasse gutgeschrieben. Nimmt diese Person jedoch nicht am Pensionskassensystem teil, verfällt der Differenzbetrag zugunsten des Landes. Politiker, die ihre Funktion erst nach der Landtagswahl 1997 angetreten haben, und die Landtagsabgeordneten, die schon 1995 auf ihre Pension verzichtet haben, kommen in das neue System (Pensionsversicherung, Pensionskasse).

7. Dieses Landesgesetz enthält keine Regelung über die Deckelung von Mehrfachbezügen, weil auch für Landespolitiker die entsprechenden Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre gelten.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge

1. gemäß § 27 Abs. 4 LGO beschließen, daß über diesen Ausschußbericht in der Landtagssitzung am 15., 16. und 17. Dezember 1997 verhandelt wird (Geschäftsantrag gemäß § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LGO) und

2. das Landesgesetz über die Bezüge der obersten Organe des Landes Oberösterreich (Oö. Landes-Bezügegesetz 1998) beschließen.

Linz, am 12. Dezember 1997

Dr. Frais Dr.Watzl
Obmann Berichterstatter

Landesgesetz
über die Bezüge der obersten Organe des Landes Oberösterreich
(Oö. Landes-Bezügegesetz 1998 - Oö. LBezG 1998)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt
Aktivbezüge

§ 1 Bezüge und Sonderzahlungen
§ 2 Höhe der Bezüge
§ 3 Anfall, Einstellung Aus- und Fortzahlung
2. Abschnitt

Sonstige Ansprüche
§ 4 Dienstwagen
§ 5 Vergütung der Aufwendungen
§ 6 Vergütung für Dienstreisen

3. Abschnitt
Pensionsversicherung
§ 7 Pensionsversicherungsbeitrag
§ 8 Anrechnungsbetrag

4. Abschnitt
Freiwillige Pensionsvorsorge
§ 9 Pensionskassenbeitrag

5. Abschnitt
Inkrafttreten und allgemeine Übergangsbestimmungen
§ 10 Inkrafttreten
§ 11 Übergangsbestimmungen für Bezieher von Ruhe- oder Versorgungsbezügen

6. Abschnitt
Pensionsrechtliche Übergangsbestimmungen für Mitglieder des Landtages
§ 12 Wahrung der Anwartschaft
§ 13 Nachzahlung von Pensionsversicherungsbeiträgen

7. Abschnitt
Pensionsrechtliche Übergangsbestimmungen für sonstige Organe
§ 14 Wahrung der Anwartschaft
§ 15 Optionsrecht
§ 16 Vollständiger Übergang auf dieses Landesgesetz

8. Abschnitt
Pensionsrechtliche Übergangsbestimmungen bei Funktionswechsel
§ 17 Weiteranwendung des O.ö. Bezügegesetzes 1995

9. Abschnitt
Schlußbestimmungen
§ 18 Vollziehung
§ 19 Verweisungen

1. Abschnitt

Aktivbezüge

§ 1

Bezüge und Sonderzahlungen

(1) Den Mitgliedern der Oberösterreichischen Landesregierung und des Oberösterreichischen Landtages sowie dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates (im folgenden als Organe bezeichnet) gebühren Bezüge nach diesem Landesgesetz.

(2) Außer den Bezügen gebührt jedem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Landesgesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

(3) Auf Bezüge und Sonderzahlungen kann nicht verzichtet werden.

(4) Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 sowie § 4 und § 6 gelten sinngemäß für die Ersatzmitglieder der Landesregierung (Art. 46 Abs. 2 L-VG).

(5) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Landesgesetz sowie in den auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, außer es ist ausdrücklich anderes bestimmt. Organ- und Funktionsbezeichnungen dürfen, soweit dies sprachlich möglich ist, in geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden.

§ 2

Höhe der Bezüge

(1) Die Bezüge betragen für

1. den Landeshauptmann 195 %

2. einen Landeshauptmann-Stellvertreter 185 %

3. einen Landesrat 175 %

4. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn kein

weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 140 %

5. einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer

Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 135 %

6. den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates 120 %

7. den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn kein

weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)..... 96 %

8. den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn ein

weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird)..... 69 %

9. den Ersten Präsidenten des Landtages (wenn ein

weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 100 %

10. einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer

Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) 95 %

11. den Zweiten und Dritten Präsidenten des Landtages 90 %

12. einen Abgeordneten zum Landtag 75 %

des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

(2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

(3) Neben der Funktion des Ersten Präsidenten des Landtages und des Klubobmannes im Landtag sowie des Vizepräsidenten des Landesschulrates soll grundsätzlich kein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt werden. Diese Organe können aber innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß neben der Funktion ein Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird. Eine einmal abgegebene Erklärung gilt für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode des Organs. Sofern sich eine Änderung der beruflichen Situation während der Funktionsdauer ergibt, kann binnen vier Wochen ab Eintritt dieser Änderung eine neuerliche Erklärung abgegeben werden.

(4) Organe, die keine Erklärung gemäß Abs. 3 abgegeben haben oder nach § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 keinen anderen Beruf ausüben dürfen, üben ihre Funktion hauptberuflich im Sinn dieses Landesgesetzes aus. Die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Ausübung von Funktionen in einer politischen Partei, in einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung, in die die Person gewählt wurde, gelten nicht als Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht.

§ 3

Anfall, Einstellung, Aus- und Fortzahlung

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung oder Bestellung und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten bzw. Monatsletzten, sind die Bezüge tageweise abzurechnen.

(2) Scheidet ein Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind §§ 6, 7, 13a und 13b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(4) Haben Organe keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung eine Fortzahlung der vollen monatlichen Bezüge unter anteilsmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.

(5) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistung

1. für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach diesem Landesgesetz, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,

2. für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder

3. aus einer Pension

besteht.

(6) Die Bezugsfortzahlung gebührt Anspruchsberechtigten für die Dauer von einem Monat je vollem Jahr der Funktionsausübung, höchstens jedoch für

die Dauer von sechs Monaten.

(7) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn ein Anspruch

1. auf eine Geldleistung nach Abs. 5 Z. 1 bis 3 deswegen nicht besteht, weil das Organ darauf verzichtet hat, oder

2. ein Anspruch auf Pension deswegen nicht besteht, weil das Organ einen hiefür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(8) Hat ein Anspruchsberechtigter auf Grund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 4 vergleichbare Leistung nach diesem Landesgesetz, nach anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, ist diese auf den nunmehr gebührenden Anspruch anzurechnen.

(9) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über die Bezüge auch für die Bezugsfortzahlung.

2. Abschnitt

Sonstige Ansprüche

§ 4

Dienstwagen

(1) Dem Ersten, Zweiten und Dritten Präsidenten des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung und dem Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gebührt ein Dienstwagen.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5 % des Anschaffungspreises dieses Dienstwagens, höchstens aber von 7 % des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre zu leisten.

(3) Auf Ansprüche nach Abs. 1 kann verzichtet werden.

§ 5

Vergütungen der Aufwendungen

(1) Jenen Organen, die keinen Anspruch auf einen Dienstwagen gemäß § 4 besitzen oder die auf diesen Anspruch verzichtet haben, gebührt für alle Aufwendungen, die ihnen durch die Ausübung ihrer Funktion entstehen (Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Bürokosten einschließlich der Betriebsausgaben und Ausgaben für Mitarbeiter, alle sonstigen Aufwendungen mit Ausnahme allfälliger Bewirtungskosten), eine Vergütung in der Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens aber bis zu 6 % des Ausgangsbetrages nach § 1 und § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre je Monat.

(2) Die Aufwendungen im Sinn des Abs. 1 sind beim Amt der Oö. Landesregierung spätestens drei Monate nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem diese Aufwendungen entstanden sind, geltend zu machen. Verspätet geltend gemachte Aufwendungen sind der Bemessung der Vergütung nicht zugrunde zu legen. Für Aufwendungen, die in offener Frist geltend gemacht werden, ist die Vergütung in der Höhe der geltend gemachten Aufwendungen, höchstens aber bis zu dem auf das Organ gemäß Abs. 1 für das betreffende Kalenderjahr entfallenden Gesamtbetrag auszuzahlen.

§ 6

Vergütung für Dienstreisen

(1) Dienstreisen von Organen, die gemäß § 4 einen Anspruch auf einen Dienstwagen haben und nicht darauf verzichtet haben, sind nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift abzugelten, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Für die Organe gemäß Abs. 1 ist die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten festzusetzen.

(3) Abs. 1 und 2 sind auf Dienstreisen soweit nicht anzuwenden, als ihre Kosten von einer

Gebietskörperschaft unmittelbar getragen werden.

3. Abschnitt

Pensionsversicherung

§ 7

Pensionsversicherungsbeitrag

(1) Ein Organ hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an das Land zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

(2) Abs. 1 und § 8 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

§ 8

Anrechnungsbetrag

(1) Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Landesgesetz, hat das Land an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten.

(2) War das Organ bis zu dem in Abs. 1 angeführten Zeitpunkt nach keinem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 7 für jeden Monat, für den ein Pensionsversicherungsbeitrag geleistet wurde. Die Sonderzahlungen sind dabei anteilsmäßig zu berücksichtigen.

(4) Der Anrechnungsbetrag ist binnen sechs Monaten nach dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt zu leisten.

(5) Die gemäß Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinn der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

4. Abschnitt

Freiwillige Pensionsvorsorge

§ 9

Pensionskassenbeitrag

(1) Für ein Organ, das seine Funktion hauptberuflich ausübt, ist vom Land ein Betrag von 10 % der ihm nach diesem Landesgesetz gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen in die von ihm ausgewählte Pensionskasse

oder an ein von ihm ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

(2) Die Organe, die ihre Funktion nicht hauptberuflich ausüben, können sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählten Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung durch das Organ

1. verringern sich die nach diesem Landesgesetz gebührenden Bezüge und Sonderzahlungen auf zehn Elftel und

2. ist vom Land für das Organ ein Beitrag von 10 % der gemäß Z. 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

(3) Erklärungen nach Abs. 2 sind von Mitgliedern des Landtages beim Ersten Präsidenten, vom Vizepräsidenten des Landesschulrates beim Landeshauptmann abzugeben.

(4) Die Bestimmungen des Pensionskassenvorsorgegesetzes (PKVG) sind für Organe nach § 1 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Bundes das Land Oberösterreich tritt und mit der Vollziehung die Landesregierung betraut wird.

5. Abschnitt

Inkrafttreten und allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Personen, die am 1. Juli 1998 die Funktion als Erster Präsident des Landtages oder als Klubobmann ausüben, haben eine allfällige Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 bis längstens 31. August 1998 abzugeben.

§ 11

Übergangsbestimmungen für Bezieher von Ruhe-

oder Versorgungsbezügen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes auf Grund des Oö. Bezügegesetzes 1995 gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge werden durch dieses Landesgesetz nicht berührt. Auf die betroffenen Personen ist weiterhin das Oö. Bezügegesetz 1995 anzuwenden.

6. Abschnitt

Pensionsrechtliche Übergangsbestimmungen

für Mitglieder des Landtages

§ 12

Wahrung der Anwartschaft

(1) Auf Mitglieder des Oö. Landtages, die bereits eine Anwartschaft auf Ruhebezug aufgrund einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren gemäß § 30 O.ö. Bezügegesetz 1995 erreicht haben, sind auch nach Ablauf des 30. Juni 1998 die §§ 29 - 40 des O.ö. Bezügegesetzes 1995 mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Berechnung des Pensionsbeitrages und eines allfälligen Ruhebezuges sowie der allfälligen Versorgungsbezüge nach dieser Person nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die

Sonderzahlungen) nach diesem Landesgesetz heranzuziehen sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlungen), auf die das Organ nach §§ 3 und 4 des O.ö. Bezügegesetzes 1995 Anspruch hätte.

(2) §§ 7, 8 und 9 dieses Landesgesetzes sind für die im Abs. 1 genannten Personen nicht anzuwenden.

§ 13

Nachzahlung von Pensionsversicherungsbeiträgen

Alle nicht unter § 12 fallenden Mitglieder des Landtages können freiwillig erklären, für die Zeit vom 1. November 1997 bis zum 30. Juni 1998 Pensionsversicherungsbeiträge gemäß § 7, deren Bemessungsgrundlage die Bezüge nach § 2 sind, nachzuzahlen. Erklärungen sind bis zum 1. August 1998 beim Amt der Landesregierung abzugeben. Zahlungen haben bis längstens 30. September 1998 zu erfolgen und gelten als Beiträge im Sinn des 3. Abschnittes dieses Landesgesetzes.

7. Abschnitt

Pensionsrechtliche Übergangsbestimmungen

für sonstige Organe

§ 14

Wahrung der Anwartschaft

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug können nur mehr jene Mitglieder der Landesregierung, der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates erwerben, die mit Ablauf des 30. Juni 1998 zehn Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinn des § 12 O.ö. Bezügegesetz 1995 und eine dreijährige Funktionsdauer im Sinn des § 13 O.ö. Bezügegesetz 1995 aufweisen.

(2) Für Personen nach Abs. 1 sind für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. Dieses Landesgesetz mit Ausnahme der §§ 7 bis 9.

2. §§ 8 Abs. 1, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23 und 28 Abs. 2 des O.ö. Bezügegesetzes 1995 mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Pensionsbeitrages und eines allfälligen Ruhebezuges sowie allfälliger Versorgungsbezüge nach dieser Person nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlungen) nach § 2 dieses Landesgesetzes zugrundezulegen sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlungen), auf die die betreffende Person jeweils nach §§ 3 und 4 des O.ö. Bezügegesetzes 1995 Anspruch hätte.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für jene Person, die die Funktion des Landeshauptmannes am 1. Juli 1998 ausübt, sofern vom Bund für sie ein Überweisungsbetrag nach § 49k Abs. 5 Bezügegesetz 1972 geleistet wird.

§ 15

Optionsrecht

(1) Mitglieder der Landesregierung und der Amtsführende Präsident des Landesschulrates, die bereits in der XXIV. Gesetzgebungsperiode diese Funktion ausgeübt haben und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als die im § 12 Abs. 1 O.ö. Bezügegesetz 1995 vorgesehene ruhebezugsfähige Gesamtzeit von zehn Jahren aufweisen, können bis zum Ablauf des 31. Juli 1998 beim Amt der Landesregierung schriftlich erklären,

daß auf sie die in § 14 Abs. 2 Z. 2 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Im Falle einer solchen Erklärung gilt § 14 Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Für den Erwerb eines Anspruchs auf Ruhebezug sind auch in den Fällen des Abs. 1 zehn Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinn des § 12 Abs. 1 O.ö. Bezügegesetz 1995 erforderlich. Für die Bemessung des Ausmaßes des Ruhebezuges zählen die Zeiten, in denen eine Funktion als Mitglied der Landesregierung oder als Amtsführender Präsident des Landesschulrates ausgeübt wurde, jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.

(3) Anstelle des im § 13 O.ö. Bezügegesetz 1995 vorgesehenen Ausmaßes des Ruhebezuges von 80 % des Bezuges nach § 12 Abs. 2 O.ö. Bezügegesetz 1995 tritt ein reduzierter Ruhebezug, dessen Ausmaß nach folgender Formel berechnet wird:

Funktionsdauer bis 1. Juli 1998 (in Monaten) x Prozentsatz des Ruhebezuges (80%)

ausmaßbegründende Funktionsdauer in Monaten (36 Monate)

(4) Abs. 2 und 3 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene von den im Abs. 1 angeführten Personen anzuwenden.

(5) Die im Abs. 1 angeführten Personen haben für Zeiten der Funktionsausübung, die nach dem 30. Juni 1998 liegen, anstelle des Pensionsbeitrages von 16 % nach § 8 O.ö. Bezügegesetz 1995 einen reduzierten Pensionsbeitrag zu leisten.

(6) Die Berechnung des reduzierten Pensionsbeitrages nach Abs. 5 erfolgt nach folgender Formel:

Pensionsbeitrag nach § 8 Bezügegesetz 1995 (16%) x Funktionsdauer vor dem 1.Juli 1998 (in Monaten)

ausmaßbegründende Funktionsdauer in Monaten (36 Monate)

(7) Ergibt die Summe der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 keine ganze Zahl, sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der Berechnung nach Abs. 3, 6 und 8 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Auf eine im Abs. 1 genannte Person ist § 9 dieses Landesgesetzes bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des dort genannten Prozentsatzes des vom Land zu leistenden Betrages ein reduzierter Prozentsatz tritt, der nach der folgenden Formel berechnet wird. Der Beitrag des Landes gemäß § 4 Abs. 1 Pensionskassenvorsorgegesetz verringert sich entsprechend.

Pensionskassenbeitrag (10%) x Differenz zw. ausmaßbegründender u. tatsächl. Funktionsdauer vor 1. Juli 1998

ausmaßbegründende Funktionsdauer in Monaten (36 Monate)

(9) Abs. 3 und 4 sowie Abs. 6 bis 8 gelten nur insoweit, als die Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 die Zahl 36 nicht übersteigt. Ist dies jedoch der Fall, so gelangt § 9 nicht zur Anwendung und es sind die im § 8 Abs. 1 und § 13 O.ö. Bezügegesetz 1995 angeführten Prozentsätze weiterhin maßgebend.

(10) Mitglieder der Landesregierung und der Amtsführende Präsident des Landesschulrates, die vor Ablauf des 30. Juni 1998 aus ihrer - zumindest teilweise in oder vor der XXIV. Gesetzgebungsperiode ausgeübten -

Funktion ohne Anspruch auf einen Ruhebezug nach dem O.ö. Bezügegesetz 1995 ausgeschieden sind und am 30. Juni 1998 keine solche Funktion bekleiden, können, wenn sie in einer Zeit nach dem 30. Juni 1998 mit einer im Abs. 1 genannten Funktion betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die Rechtsvorschriften nach § 14 Abs. 3 Z. 2 anzuwenden sind. Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 2 bis 9 gelten für diese Personen mit der Maßgabe, daß anstelle des 1. Juli 1998 das Datum des Ausscheidens aus ihrer Funktion tritt.

§ 16

Vollständiger Übergang auf dieses Landesgesetz

(1) Auf Personen,

1. die unter § 15 fallen, aber innerhalb offener Frist die erforderliche Erklärung nicht abgeben, oder

2. die nicht unter § 14 oder § 15 fallen,

ist anstelle des O.ö. Bezügegesetzes 1995 dieses Landesgesetz anzuwenden.

(2) Die Pensionsbeiträge, die von den im Abs. 1 angeführten Personen nach § 8 Abs. 1 O.ö. Bezügegesetz 1995 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. Juni 1998 entsprechend aufzuzinsen. Dieser Betrag ist für jene Personen nach Abs. 1, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen, als Deckungserfordernis gemäß Abs. 4, sowie für die übrigen Personen nach Abs. 1 als Überweisungsbetrag gemäß Abs. 3 und allenfalls als Deckungserfordernis nach Abs. 4 zu verwenden.

(3) Das Land hat für Organe, die keine Erklärung nach § 15 abgeben oder unter Abs. 1 Z. 2 fallen, bis 1. Oktober 1998 einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War das Organ bis zum 30. Juni 1998 nach keinem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, ist der Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zugrundezulegen sind, als das Organ insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127b GSVG und § 118b BSVG sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach Abzug des Überweisungsbetrages verbleibende Betrag, für Organe, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen, jedoch der gesamte Betrag nach Abs. 2, ist als Deckungserfordernis im Sinn des § 48 des Pensionskassengesetzes an die vom Organ in einer Erklärung festgelegten Pensionskasse zu übertragen, mit der das Land einen Pensionskassenvertrag abgeschlossen hat. Wird bis zum 31. Juli 1998, im Fall des § 15 Abs. 2 binnen drei Monaten nach Übernahme der entsprechenden Funktion keine Erklärung abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 verbleibende restliche Betrag einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ innerhalb der genannten Frist einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat bzw. in einem derartigen Vertragsverhältnis steht.

Andernfalls verfällt der Betrag zugunsten des Landes.

(5) Abs. 2, 3 und 4 gelten auch für Organe, die eine rechtswirksame Erklärung im Sinn des § 15 abgegeben haben, aber noch vor Erreichen der 10 jährigen Gesamtzeit gemäß § 12 O.ö. Bezügegesetz 1995 nach dem 30. Juni 1998 aus ihrer Funktion ausscheiden.

8. Abschnitt

Pensionsrechtliche Übergangsbestimmungen

bei Funktionswechsel

§ 17

Weiteranwendung des O.ö. Bezügegesetzes 1995

Für Organe, auf die aufgrund der pensionsrechtlichen Übergangsbestimmungen dieses Landesgesetzes weiterhin das O.ö. Bezügegesetz 1995 anzuwenden ist, sind nach einem Wechsel in eine andere Funktion nach diesem Landesgesetz die für die jeweilige neue Funktion maßgebenden Bestimmungen des O.ö. Bezügegesetzes 1995 anzuwenden.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 18

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung betraut.

(2) Auf Verfahren nach diesem Landesgesetz ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

§ 19

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl.I Nr. 64/1997;

2. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl.Nr. 330, in der Fassung BGBl.I Nr. 64/1997;

3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl.I Nr. 64/1997;

4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl.Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl.I Nr. 64/1997;

5. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl.Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl.I Nr. 64/1997;

6. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl.Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl.I Nr. 64/1997;

7. Pensionskassenvorsorgegesetz (PKVG), BGBl.I Nr. 64/1997;

8. Bezügegesetz 1972, BGBl.Nr. 273, in der Fassung BGBl.I Nr. 64/1997.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind

diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.